

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2019/41358]

1^{er} JUILLET 2014. — Arrêté royal établissant un système d'identification et d'enregistrement des porcs et relatif aux conditions d'autorisation pour les exploitations de porcs. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} juillet 2014 établissant un système d'identification et d'enregistrement des porcs et relatif aux conditions d'autorisation pour les exploitations de porcs (*Moniteur belge* du 11 juillet 2014), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 25 juin 2018 établissant un système d'identification et d'enregistrement des volailles, des lapins et de certaines volailles de hobby (*Moniteur belge* du 4 juillet 2018).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2019/41358]

1 JULI 2014. — Koninklijk besluit tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor varkens en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor varkensbedrijven. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 1 juli 2014 tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor varkens en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor varkensbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2014), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 25 juni 2018 tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor pluimvee, konijnen en bepaald hobbypluimvee (*Belgisch Staatsblad* van 4 juli 2018).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2019/41358]

1. JULI 2014 — Königlicher Erlass zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

1. JULI 2014 — Königlicher Erlass zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1 - § 1 - Im vorliegenden Erlass werden:

i. die Kennzeichnungs- und Registrierungsregeln für Schweine festgelegt:

a) gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen,

b) gemäß der Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates,

c) gemäß Artikel 18 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen,

ii. die Modalitäten für die Genehmigung von Schweinehaltungsbetrieben festgelegt.

§ 2 - Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels 1, der Artikel 2, 3 §§ 2 und 3, 4, 6, 7, 50 und 51 und der Anlagen III und VII findet vorliegender Erlass keine Anwendung auf die Haltung von höchstens drei Schweinen, die als Heimtiere gehalten werden.

§ 3 - Paragraph 2 gilt nicht für die als Heimtiere gehaltenen Schweine, die in einem Betrieb gehalten werden, wo auch andere Kategorien von Schweinen gehalten werden. In diesem Fall unterliegen die als Heimtiere gehaltenen Schweine allen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

§ 4 - Die Bestimmungen in Bezug auf den Transport sind unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 anwendbar.

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten des Weiteren folgende Begriffsbestimmungen:

1. Kennzeichnung: Anbringung eines Identifikationsmittels an einem Schwein,

2. Registrierung von Schweinen: Eintragung der Anzahl Schweine in das Betriebsregister,

3. Neukennzeichnung: Ersetzung eines Identifikationsmittels bei einem Schwein, wenn das vorherige Identifikationsmittel verloren gegangen oder unlesbar geworden ist,

4. Identifikationsmittel: zugelassene Ohrmarke oder jedes andere zugelassene Identifikationsmittel zur Verwendung bei Schweinen,
5. Ohrmarke: ein Paar Kunststoffplättchen bestehend aus einem Plättchen mit Dornenteil, das die Beschriftungen und den Dorn zum Durchstechen des Ohres trägt, und einem Plättchen mit Lochteil, das den Dorn umschließt,
6. Art des Identifikationsmittels: die in den Nummern 7 bis 10 definierten Arten,
7. Bestandsohrmarke: Identifikationsmittel, das den Bestandscode, wie in Nr. 38 beschrieben, angibt, gefolgt von einer sechsstelligen, für jeden Bestand mit "000001" beginnenden laufenden Nummer,
8. generische Ohrmarke: Identifikationsmittel, das das Zeichen der Vereinigung, die die Ohrmarken liefert, angibt, gefolgt von einer sechsstelligen, für jede Vereinigung mit "000001" beginnenden laufenden Nummer,
9. Schlachtmarke: das heißt:
 - a) Schlachtohrmarke: feuerbeständige Bestandsohrmarke,
 - b) Schlachtclip: feuerbeständiges Identifikationsmittel, das den Bestandscode, wie in Nr. 38 beschrieben, angibt,
10. Schlagzeichen: Identifikationsmittel bei dem der Bestandscode, wie in Nr. 38 beschrieben, gemäß Artikel 18 in Form einer Tätowierung auf einem Schlachtschwein angebracht wird,
11. Schwein: Tier der Familie Suidae, ausgenommen wilde Schweine,
12. wildes Schwein (W): in Nr. 11 erwähntes Tier der Familie Suidae, das weder in einer Niederlassung noch in jeglicher anderen Form der Unterbringung gehalten beziehungsweise gezüchtet wird. Diese Begriffsbestimmung schließt auch Schweine ein, die zu Jagdzwecken in Gehegen gehalten werden,
13. Schweinekategorie: in Nr. 14 bis 20 definierte Kategorien sowie Wildschweine (WI),
14. Zuchtschwein (ZU):
 - a) weibliches Schwein (Sau), das für die Zucht gehalten wird, das heißt zur Ferkelerzeugung, und ab dem ersten Abferkeln als solches zu betrachten ist, und
 - b) geschlechtsreifes männliches Schwein (Eber), das für die Zucht benutzt wird.Als Heimtiere gehaltene Schweine, die für die Zucht verwendet werden, werden als Zuchtschweine angesehen,
15. Jungsau/Jungeber (JS/JE):
 - a) weibliches Schwein (Jungsau), das kein Ferkel ist, bis zum Stadium des Zuchtschweins für die Zucht gehalten wird und vor dem ersten Abferkeln als solches zu betrachten ist, und
 - b) männliches Schwein (Jungeber), das kein Ferkel ist und bis zum Stadium des Zuchtschweins für die Zucht gehalten wird,
16. Mastschwein (MS): männliches oder weibliches Schwein, das kein Ferkel ist und für die Fleischerzeugung gehalten wird,
17. Schlachtschwein: Schwein jeder Kategorie, das dazu bestimmt ist, entweder zum Schlachthof oder zu einer Sammelstelle transportiert zu werden, von wo aus es ausschließlich zu einem Schlachthof transportiert werden darf,
18. Ferkel: Schwein vom Zeitpunkt des Absetzens bis zum Zeitpunkt, wo es als Jungsau/Jungeber oder als Mastschwein gehalten wird, oder bis zum Zeitpunkt, wo es ein Gewicht von 25 kg erreicht,
19. Spanferkel (SF): Saugferkel, das noch zusammen mit der Mutter untergebracht ist,
20. als Heimtier gehaltenes Schwein: Schwein, das gehalten wird, ohne es für die Zucht zu verwenden oder zu vermarkten. Weder dieses Tier noch davon stammende Erzeugnisse dürfen in die Nahrungsmittelkette gelangen oder für den Eigenverbrauch bestimmt sein,
21. Betrieb (Schweinehaltungsbetrieb): Niederlassung, in der Schweine einer oder mehrerer Kategorien von einem Viehhalter gehalten, aufgezogen, gezüchtet oder versorgt werden, sowie jeder Ort, an dem als Heimtiere gehaltene Schweine gehalten werden,
22. Kapazität: in SANITEL registrierte Höchstanzahl Schweine pro Kategorie, die in einer Art Schweinehaltungsbetrieb gehalten werden,
23. Art des Betriebs: die in den Nummern 24 bis 34 definierten Arten,
24. geschlossener Betrieb: Schweinehaltungsbetrieb mit Kapazität für Zuchtschweine, Mastschweine und Ferkel, in den keine Schweine aufgenommen werden und aus dem nur Schlachtschweine abgehen,
25. Zuchtbetrieb:
 - a) Schweinehaltungsbetrieb ohne Kapazität für Mastschweine, in den keine Schweine aufgenommen werden und aus dem alle Ferkel abgehen,
 - b) Schweinehaltungsbetrieb, in dem männliche Schweine zwecks Samenerzeugung gehalten werden (Tätigkeit = Schweinebesamungsstation).In Zuchtbetrieben können die gehaltenen Schweine auch als Schlachtschweine abgehen,
26. Aufzuchtbetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, der nur über eine Kapazität für Jungsauen/Jungeber verfügt, in dem nur Ferkel oder Jungschweine bis zur Geschlechtsreife gehalten werden, um sie anschließend in Zuchtbetriebe zu verbringen,
27. Ferkelzuchtbetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, der nur über eine Kapazität für Ferkel verfügt.
In Ferkelzuchtbetrieben können die Ferkel auch als Schlachtschweine abgehen,
28. Schweinemastbetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, der nur über eine Kapazität für Mastschweine verfügt und aus dem nur Schlachtschweine abgehen,
29. Mischbetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, in dem alle Kategorien von Schweinen anwesend sein können und in dem Aufnahmen und Abgänge aller Kategorien von Schweinen möglich sind,
30. Betrieb mit Eins-zu-eins-Verbindung: Betrieb, bei dem es für die Aufnahme und den Abgang aller Ferkel, Jungsauen/Jungeber beziehungsweise Mastschweine jeweils nur einen Herkunftsbetrieb und/oder Bestimmungsbetrieb gibt,

31. Betrieb mit Wildschweinen: Schweinehaltungsbetrieb, in dem Schweine der Kategorie Wildschweine gehalten werden,

32. Betrieb mit Schweinen, die als Heimtiere gehalten werden: Schweinehaltungsbetrieb, in dem nur als Heimtiere gehaltene Schweine gehalten werden, und zwar höchstens drei Individuen. Betriebe mit Schweinen, die als Heimtiere gehalten werden, sind immer geschlossene Betriebe ohne Kapazität,

33. Auslesebetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, dessen Tätigkeit in der Aufzucht beziehungsweise der Erzeugung von Schweinen, die für die Zucht bestimmt sind, besteht,

34. :

a) Quarantänebetrieb: Schweinehaltungsbetrieb, in dem ein Tier (beziehungsweise eine Gruppe von Tieren) in Erwartung seiner Verbringung zu einer anderen Niederlassung zeitweilig gehalten wird, um seinen Gesundheitsstatus zu beurteilen und/oder um den Gesundheitsstatus dem neuen Bestimmungsort anzupassen.

b) Quarantänestall: Stall, in dem ein Tier (beziehungsweise eine Gruppe von Tieren) in Erwartung seiner Verbringung zu einem anderen Stall derselben Niederlassung zeitweilig isoliert gehalten wird, um seinen Gesundheitsstatus zu beurteilen und/oder um den Gesundheitsstatus dem neuen Bestimmungsort anzupassen,

35. epidemiologische Einheit: Tier oder Gruppe von Tieren ein und derselben Art in einer Niederlassung mit ein und demselben Gesundheitsstatus; wenn sich in einer Niederlassung mehrere epidemiologische Einheiten befinden, müssen sie getrennte Einheiten bilden. Gegebenenfalls beurteilt die Agentur den epidemiologischen Zusammenhang zwischen den Einheiten,

36. Bestand: epidemiologische Einheit in einem Schweinehaltungsbetrieb,

37. Bestandsnummer: eindeutige Identifizierungsnummer, die jedem in SANITEL registrierten Bestand zugeteilt wird,

38. Bestandscode: eindeutige abgekürzte Bestandsnummer, die sich aus vier Zeichen zusammensetzt, jedem in SANITEL registrierten Bestand zugeteilt wird und an die Bestandsnummer gekoppelt ist,

39. Gruppe: Gruppe von Schweinen, die gleichzeitig im selben Abteil gehalten werden,

40. Abteil: Räumlichkeit, ob in Buchten unterteilt oder nicht, mit demselben separaten Luftraum beziehungsweise eine getrennte Abteilung auf einem Transportmittel,

41. Halter: natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport, bei einer Ansammlung oder in einem Schlachthof, für Tiere verantwortlich ist,

42. Viehhalter: Halter, Verantwortlicher für die Schweine in einem Schweinehaltungsbetrieb,

43. Betriebsregister: Register gemäß Artikel 30, in dem alle Schweine registriert werden,

44. Bestandsblatt: von der Vereinigung ausgestelltes Dokument, auf dem die in SANITEL registrierten Daten eines Viehhalters und des Schweinehaltungsbetriebs und die zugeteilte Bestandsnummer vermerkt sind,

45. SANITEL: computergestützte Datenbank der Agentur zur Identifizierung und Registrierung der Tiere, der Betriebe, der Niederlassungen und der Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, sowie der Halter und der Verantwortlichen,

46. Reinigung: sorgfältiges Entfernen jeglicher Verunreinigungen, jeden Staubs und aller Einstreureste, Exkremente, Futtermittel und anderen Stoffe,

47. Desinfektion: Anwendung eines Desinfektionsmittels oder einer gleichwertigen Alternative nach der Reinigung, entsprechend der Gebrauchsanweisung,

48. Desinfektionsmittel: (zugelassenes) Desinfektionsmittel, das als Arzneimittel über eine Inverkehrbringungsgeheimung verfügt oder als Biozid über eine Zulassung oder Anmeldung verfügt,

49. Vereinigung: Vereinigung, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 26. November 2006 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der Vereinigungen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und zur Übertragung der in die Zuständigkeit der Agentur fallenden Aufgaben an diese Vereinigungen zugelassen ist,

50. Lieferant: Hersteller oder Vertreiber, der die Identifikationsmittel verkauft,

51. Betriebstierarzt: der im Königlichen Erlass vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten erwähnte Tierarzt,

52. Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006: Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,

53. Handelsverkehr: Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten,

54. Einfuhr: Einfuhr aus einem Drittland,

55. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat, der zur Europäischen Union gehört,

56. Drittland: Land, das kein Mitgliedstaat ist,

57. vermarkten: in den Handel bringen, erwerben, anbieten, zum Kauf ausstellen, in Besitz halten, befördern, verkaufen, liefern, unentgeltlich oder gegen Entgelt abtreten, ein- oder ausführen, als Transitgut befördern.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Nr. 24 und 25 wird ein Betrieb weiterhin als "geschlossener Betrieb" beziehungsweise "Zuchtbetrieb" angesehen, wenn dort nur Zuchtschweine und/oder Jungsauen/Jungeber aufgenommen werden, die zur Erzeugung von Ferkeln beziehungsweise von Samen im Betrieb selbst bestimmt sind,

In Abweichung von § 1 Nr. 26 wird ein Betrieb weiterhin als "Aufzuchtbetrieb" angesehen, wenn dort kleine Anzahlen von Jungsauen/Jungebern als Schlachtschweine abgehen. Diese Anzahlen dürfen pro Kalenderjahr niemals 20 Prozent der Kapazität überschreiten.

§ 3 - Eine Kapazität an Plätzen für Ferkel muss ebenfalls für folgende Arten von Betrieben registriert werden:

i. Schweinemastbetriebe, in die Schweine bereits als Ferkel aufgenommen werden,

ii. Aufzuchtbetriebe, in die Jungsauen/Jungeber als Ferkel aufgenommen werden,

Mischbetriebe, in denen Ferkel gehalten werden und/oder in die Ferkel aufgenommen werden.

KAPITEL II — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 3 - § 1 - Jedes Schwein wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses identifiziert und registriert.

Der Viehhalter ist verantwortlich für die Ausführung der Identifizierung und Registrierung der Schweine in seinem Betrieb.

Außer wenn in Anwendung von Artikel 11 generische Ohrmarken verwendet werden, dürfen Schweine nur anhand von Identifikationsmitteln gekennzeichnet werden, die die Nummer oder den Code des Bestands, dem die Schweine zum Zeitpunkt der Kennzeichnungspflicht angehören, angeben.

Der Halter muss dafür sorgen, dass jedes von ihm gehaltene Schwein jederzeit gekennzeichnet bleibt, selbst nach dessen Tod.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 muss jeder Schweinehaltungsbetrieb gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses registriert werden.

§ 3 - Für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses können der Anbieter und der Viehhalter die Dienste der Vereinigung ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Es kann jedoch jeweils nur eine Vereinigung in Anspruch genommen werden.

Art. 4 - Der Halter muss der Agentur und der Vereinigung die Hilfestellung leisten, die erforderlich ist, um die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu ermöglichen, und er hält die von der Agentur gebilligten Verfahren und Anweisungen ein.

Alle Schweinehalter liefern der Agentur auf Verlangen alle Informationen über die anwesenden Schweine sowie über den Ursprung, die Kennzeichnung und gegebenenfalls die Bestimmung der Schweine, die sie vermarktet oder geschlachtet haben.

KAPITEL III — *Übertragung von Aufgaben an die Vereinigungen*

Art. 5 - Die Vereinigungen haben folgende Aufgaben:

- i. in SANITEL Verwaltung der Daten in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung der Schweine,
- ii. in SANITEL Verwaltung der Daten in Bezug auf die Bestände, die Viehhalter und die Schweinehaltungsbetriebe mit ihren Eigenschaften und gegebenenfalls ihren Verbindungen,
- iii. Erfassung der Daten in Bezug auf die Bewegungen von Schweinen und ihre Verwaltung in SANITEL,
- iv. Begleitung und Betreuung der Halter bei der Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses,
- v. Beurteilung der Anträge auf Zulassung von Identifikationsmitteln,
- vi. Überwachung der Qualität der Identifikationsmittel,
- vii. Verwaltung der Bestellungen und Lieferungen von Identifikationsmitteln an die Halter,
- viii. Verwaltung der Begleitdokumente für Schweine: Druck, Verteilung, Bearbeitung und gegebenenfalls Archivierung,
- ix. Verwaltung der anderen Dokumente und Etiketten, die in vorliegendem Erlass oder in Ausführung des vorliegenden Erlasses vorgesehen sind.

Die Vereinigungen legen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Verfahren und Anweisungen schriftlich fest.

Die Vereinigungen veröffentlichen diese Anweisungen und Verfahren auf ihrer Website und informieren die Halter darüber.

KAPITEL IV — *Registrierung der Viehhalter, Schweinehaltungsbetriebe und Bestände*

Art. 6 - Für jeden Schweinehaltungsbetrieb muss der Anbieter einen Viehhalter in SANITEL registrieren lassen. Pro Betrieb sind alle Schweine unter der Aufsicht desselben Viehhalters.

Halter eines beziehungsweise mehrerer als Heimtiere gehaltener Schweine müssen sich bei der Vereinigung in SANITEL registrieren lassen.

Der Registrierungsantrag wird an die Vereinigung gerichtet.

Art. 7 - § 1 - Der in Artikel 6 vorgesehene Antrag erfolgt gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006, ergänzt mit den in Anlage III erwähnten Daten.

Bei der Registrierung teilen Halter eines oder mehrerer als Heimtiere gehaltener Schweine die Registrierung der in Anlage III Teil B erwähnten Daten mit.

Ein Registrierungsantrag ist erst gültig, wenn der Vereinigung alle verlangten Daten zur Verfügung stehen.

Die Vereinigung erstellt ein Muster des Registrierungsformulars, dessen Inhalt den Bestimmungen von Anlage III entspricht. Sie registriert die erhaltenen Daten in SANITEL.

Der Minister kann Anlage III abändern.

§ 2 - Als Nachweis für die Registrierung des Schweinehaltungsbetriebs in SANITEL erhält der Viehhalter von der Vereinigung binnen vierzehn Tagen nach dem Antrag oder der Mitteilung einer Änderung ein "Bestandsblatt". Diese Frist wird auf fünfundvierzig Tage erhöht, wenn für die Schweinehaltung eine Genehmigung erforderlich ist.

[...]

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Halter müssen der Vereinigung jede Änderung der auf dem Bestandsblatt angegebenen Daten binnen sieben Tagen mitteilen.

Es ist insbesondere verboten, ohne vorherige Mitteilung einer Änderung:

- i. andere Kategorien von Schweinen zu halten,
- ii. pro Kategorie mehr Schweine zu halten als die registrierte Kapazität,
- iii. die Art des Betriebs zu ändern.

§ 4 - Für Schweinehaltungsbetriebe muss gegebenenfalls eine Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 beantragt werden.

§ 5 - Wenn in Abweichung von Artikel 2 § 1 Nr. 20 die Zucht mit Schweinen erfolgt, die als Heimtiere gehalten werden, muss der Halter über eine Genehmigung gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 verfügen und muss gemäß dem Verfahren in § 1 Absatz 1 in SANITEL eine Registrierung als Zuchtbetrieb beantragt werden.

Als Heimtiere gehaltene Schweine, die zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, werden als Zuchtschweine angesehen.

[Art. 7 § 2 frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 76 des K.E. vom 25. Juni 2018 (B.S. vom 4. Juli 2018)]

Art. 8 - § 1 - In einer Niederlassung darf nur ein einziger Bestand gehalten werden.

§ 2 - In einer Niederlassung, in der mehrere Tätigkeiten mit Schweinen ausgeübt werden, muss immer dieselbe Person als Halter bestimmt werden.

§ 3 - Bestände aus verschiedenen Niederlassungen dürfen nicht in direkten Kontakt miteinander kommen.

§ 4 - In Quarantänebetrieben dürfen keine anderen Bestände untergebracht werden als Schweine, die zu isolieren sind.

Art. 9 - Ein einziger Quarantänebetrieb kann unter folgenden Bedingungen als zusätzlicher Sitz eines Schweinehaltungsbetriebs registriert werden:

i. Dieser Sitz muss mit einer Adresse in SANITEL registriert werden. Dieser hinzugefügte Sitz wird als Quarantänestall und nicht als Quarantänebetrieb angesehen.

ii. Dieser Sitz muss in einem Umkreis von höchstens 1 km um den Schweinehaltungsbetrieb, mit dem er verbunden ist, liegen.

KAPITEL V — Identifikationsmittel

Abschnitt 1 — Bestellung, Lieferung, Verwaltung und Besitz der Identifikationsmittel

Art. 10 - § 1 - Die Identifikationsmittel können nur über die Vereinigung bestellt werden.

Bestandsohrmarken und Schlachtmarken können nur für einen Schweinehaltungsbetrieb bestellt werden und dürfen nur für die in diesem Betrieb anwesenden Schweine verwendet werden.

Viehhalter, die dies wünschen, dürfen für die Lochteile der Ohrmarken eine andere Farbe als die Standardfarbe verwenden. In diesem Fall müssen sie dies ausdrücklich pro Bestellung angeben.

Art. 11 - Ausnahmsweise dürfen generische Ohrmarken bestellt und geliefert werden, um einen akuten Engpass an Identifikationsmitteln in einem Schweinehaltungsbetrieb zu bewältigen. Die lieferbare Menge ist auf die Anzahl begrenzt, die die Deckung des Bedarfs während höchstens eines Monats nach der Bestellung ermöglicht.

Viehhalter, denen generische Ohrmarken geliefert worden sind, müssen zuerst diese generischen Ohrmarken aufbrauchen, bevor andere Identifikationsmittel verwendet werden.

Art. 12 - § 1 - Die Vereinigungen bestimmen und verwalten pro Betrieb die gemäß § 2 zu liefernde Höchstanzahl Identifikationsmittel und die gelieferten Identifizierungsnummern.

§ 2 - Viehhalter können pro Betrieb und gegebenenfalls pro Bestand über einen Vorrat an Identifikationsmitteln verfügen, der den Bedarf für zwölf Monate nicht überschreiten darf und der im Schweinehaltungsbetrieb aufbewahrt werden muss.

Der Bedarf an Identifikationsmitteln pro Betrieb wird auf der Grundlage der Art des Betriebs, der Kapazität des Betriebs, der Kategorien der gehaltenen Schweine und der Indizes, die von der Agentur in einer an die Vereinigungen gerichteten Richtlinie festgelegt werden, berechnet.

Damit der Vorrat an Identifikationsmitteln nicht überschritten wird, berücksichtigen die Vereinigungen bei der Ausführung einer Bestellung von Identifikationsmitteln Folgendes:

- i. den für den betreffenden Betrieb zuletzt in SANITEL registrierten Vorrat an Identifikationsmitteln,
- ii. den rechnerisch bestimmten voraussichtlichen Verbrauch seit der letzten Bestellung.

§ 3 - Die Anzahl vorrätiger Identifikationsmittel wird pro Art im Besuchsbericht registriert in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten.

Wenn die Vereinigung bei einer Bestellung von Ohrmarken feststellt, dass seit mehr als sechs Monaten kein Vorrat in SANITEL registriert worden ist, wird die Bestellung erst ausgeführt, nachdem der in Absatz 1 erwähnte Besuch erfolgt ist und in SANITEL registriert wird.

§ 4 - Halter können bei der Vereinigung einen mit Gründen versehenen Antrag für die Bestellung einer Anzahl Identifikationsmittel, die die in Ausführung von § 2 festgelegte Anzahl überschreitet, einreichen.

Die Vereinigung bewertet den Antrag und holt gegebenenfalls gemäß den Richtlinien der Agentur die Stellungnahme der zuständigen PKE ein, die diesbezüglich binnen dreißig Tagen einen Beschluss fasst. Negative Stellungnahmen werden den Haltern und der Vereinigung durch die PKE notifiziert.

Art. 13 - Wenn der Anbieter den Schweinehaltungsbetrieb aufgibt, muss der Halter der Vereinigung für die betreffenden Bestände alle noch nicht angebrachten Identifikationsmittel binnen sieben Tagen nach der Notifizierung der Aufgabe zurückschicken.

Art. 14 - Der Betreiber eines Schlachthofs ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Identifikationsmittel der geschlachteten Schweine gesammelt werden, und sie gegebenenfalls im Hinblick auf ihre Vernichtung auf angemessene Weise zu beseitigen.

Abschnitt 2 — Bedingungen für die Lieferanten und die Identifikationsmittel

Art. 15 - Der Lieferant richtet einen Antrag auf Zulassung eines Identifikationsmittels an die Agentur. Dieser Antrag enthält eine vollständige Akte in zwei Exemplaren, die Anlage II zu vorliegendem Erlass entspricht.

Wenn der Antrag eine Ohrmarke betrifft, muss diese den in Anlage I Teil A zu vorliegendem Erlass festgelegten Kriterien entsprechen.

Wenn der Antrag ein Identifikationsmittel betrifft, in das ein elektronischer Transponder integriert ist, muss der Transponder den in Anlage I Teil B zu vorliegendem Erlass festgelegten Kriterien entsprechen.

Der Minister kann Anlage I abändern.

Der Lieferant fügt dem Antrag eine Erklärung bei, mit der er sich verpflichtet:

1. diese Identifikationsmittel nur der Vereinigung oder in ihrem Auftrag dem Adressaten zu liefern,
2. pro Art eines zugelassenen Identifikationsmittels ein Register der Lieferungen, mit Angabe des Datums, der Anzahl und der Seriennummern, zu führen. Er muss dieses Register jederzeit auf einfaches Verlangen der Agentur oder der Vereinigung vorlegen können,
3. eine konstante Qualität dieser Identifikationsmittel zu liefern, gemäß der Zulassung,
4. vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 16 § 3, der Vereinigung vor der Lieferung jede Änderung der Merkmale der Produktion dieser Identifikationsmittel in Bezug auf die ursprüngliche Zulassung mitzuteilen. Bevor der Lieferant die Lieferung vornimmt, wartet er die Stellungnahme der Vereinigung ab,
5. keine anderen Identifikationsmittel zu vermarkten, die Merkmale aufweisen, die ihre Unterscheidung von den zugelassenen Identifikationsmitteln erschweren können,
6. einen ausführlichen Vertrag mit den Vereinigungen in Bezug auf die Bestellung, Produktion und Lieferung dieser Identifikationsmittel zu erstellen.

Art. 16 - § 1 - Die Agentur schickt dem Lieferanten eine Bestätigung für den in Artikel 15 erwähnten Antrag zu und legt den Vereinigungen die Akte zur Stellungnahme vor.

Die Vereinigungen untersuchen die Akte und teilen der Agentur ihre Stellungnahme binnen einer Frist von hundertzwanzig Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mit. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vereinigungen binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Akte einen mit Gründen versehenen Antrag für die Ausführung zusätzlicher Untersuchungen in Bezug auf Punkt 5 von Anlage II bei der Agentur einreichen. Die Agentur legt diese Frist fest.

Wenn die Akte unvollständig ist, gelten die in Absatz 2 erwähnten Fristen ab dem Tag, an dem die Akte vollständig ist und von den Vereinigungen der Agentur und dem Lieferanten gegenüber für zulässig erklärt wird.

Binnen fünfundvierzig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme der Vereinigungen legt die Agentur dem Minister einen Vorschlag zur Zulassung oder Verweigerung der Zulassung des Identifikationsmittels vor.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Vorschlags der Agentur teilt der Minister dem Lieferanten seinen Beschluss per Einschreiben mit und er teilt jedem zugelassenen Identifikationsmittel eine offizielle Zulassungsnummer zu. Die Agentur informiert die Vereinigung über diesen Beschluss.

§ 2 - Alle zugelassenen Identifikationsmittel werden auf der Website der Vereinigungen veröffentlicht.

Die Vereinigungen sind verpflichtet, den Haltern alle zugelassenen Identifikationsmittel in ihrer Gesamtheit auf die gleiche objektive Weise vorzustellen und anzubieten.

§ 3 - Die Produktion und Verteilung zugelassener Bestandsohrmarken mit Lochteilen in einer anderen Farbe als der Standardfarbe darf im Rahmen derselben Zulassung stattfinden, sofern diese Farbänderung keine negativen Auswirkungen auf die Qualität hat, so wie in der Zulassungsakte garantiert.

§ 4 - Die Produktion und Verteilung zugelassener Ohrmarken als Bestandsohrmarken oder als generische Ohrmarken darf im Rahmen derselben Zulassung stattfinden.

Art. 17 - Der Minister kann die Zulassung eines Identifikationsmittels aussetzen oder entziehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen gegeben sind:

1. Der Lieferant liefert Identifikationsmittel, die nicht den Bestimmungen der Anlagen I und II entsprechen.
2. Der Lieferant hält die in Artikel 15 Absatz 5 erwähnten Verpflichtungen nicht ein.
3. Der Lieferant unterbricht die Lieferung eines Identifikationsmittels während:
 - i. eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren,
 - ii. eines unterbrochenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren, der sich über drei aufeinanderfolgende Jahre erstreckt.

Abschnitt 3 — Schlagzeichen

Art. 18 - § 1 - Das Schlagzeichen ist ein durch vorliegenden Erlass zugelassenes Identifikationsmittel.

Die Artikel 10 bis 17 sind nicht auf das Schlagzeichen anwendbar.

§ 2 - Die Kennzeichnung von Schlachtschweinen anhand eines Schlagzeichens wird als gültig betrachtet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Nur der Bestandscode gilt als Stempel.

2. Wenn zusätzlich Tinte auf dem Stempel verwendet wird, darf es sich nur um Tinte handeln, deren Verwendung gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2005 zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs erlaubt ist.

3. Der Schlagstempel muss auf solche Weise gewartet und benutzt werden, dass er bei den Schweinen keine anderen Verletzungen als die beabsichtigte Tätowierung verursacht.

4. Der Schlagstempel muss von solcher Qualität sein, dass jede Tätowierung mit einem einzigen Schlag lesbar angebracht wird.

5. Auf dem Schlachtkörper muss auf mindestens einer Flanke eine Tätowierung deutlich lesbar sein.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 27 § 4 gilt ein angebrachtes Schlagzeichen, das nicht alle oben erwähnten Bedingungen erfüllt, als Kennzeichnung, die vorliegendem Erlass nicht entspricht.

Art. 19 - § 1 - Die Anwendung von Schlagzeichen ist verboten:

- i. bei anderen Schweinen als Schlachtschweinen,
- ii. bei Schlachtschweinen, die weniger als 70 kg wiegen,
- iii. bei Schlachtschweinen, die über Sammelstellen vermarktet werden,
- iv. bei Schlachtschweinen, die für den Handelsverkehr bestimmt sind.

Bei den in den Ziffern iii. und iv. vorgesehenen Fällen muss die Kennzeichnung anhand von Schlachtmarken erfolgen.

§ 2 - Auf einem Schlachtschwein dürfen höchstens zwei Schlagzeichen angebracht werden.

*KAPITEL VI — Identifizierung von Schweinen**Abschnitt 1 — Identifizierung bei der Geburt und bei der Einfuhr*

Art. 20 - Alle neugeborenen Schweine müssen spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sie den Geburtsbetrieb früher verlassen, anhand einer Ohrmarke identifiziert werden.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Identifizierung von extensiv gehaltenen Wildschweinen bis spätestens auf den Zeitpunkt, an dem diese Tiere den Geburtsbetrieb verlassen, verschoben werden.

Art. 21 - § 1 - Alle eingeführten Schweine behalten ihre Identifikationsmittel und müssen binnen drei Tagen nach ihrer Aufnahme im Bestimmungsbetrieb zusätzlich anhand einer Bestandsohrmarke oder einer Schlachtohrmarke gekennzeichnet werden.

Wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen wie in Artikel 9 vorgesehenen Quarantänebetrieb handelt, muss die Kennzeichnung im Quarantänebetrieb mit den Identifikationsmitteln des Bestimmungsschweinehaltungsbetriebs, der diese Schweine unter Quarantäne gestellt hat, ausgeführt werden.

Für jede erhaltene Sendung eingeführter Schweine müssen die Identifizierungsnummern des Drittlandes im Betriebsregister registriert werden und dort mit der zugeordneten belgischen Identifizierungsnummer verknüpft werden.

Die bereits an den Schweinen vorhandenen Identifikationsmittel dürfen nicht entfernt werden, außer mit Ausnahmegenehmigung der Agentur.

§ 2 - Paragraph 1 findet keine Anwendung auf eingeführte Schlachtschweine.

Abschnitt 2 — Identifizierung beim Abgang

Art. 22 - Jedes Schwein muss ungeachtet seines Alters und seiner Kategorie zum Zeitpunkt seines Abgangs aus dem Schweinehaltungsbetrieb das Identifikationsmittel des Betriebs, von wo aus es verbracht wird, tragen, gemäß den Bestimmungen der Artikel 20, 21, 23, 24 und 25.

Art. 23 - § 1 - Alle aus dem Handelsverkehr stammenden Schweine, die im Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden, behalten ihre Identifikationsmittel und müssen spätestens zum Zeitpunkt ihres Abgangs aus diesem Betrieb gemäß Artikel 24 § 1 Absatz 1 zusätzlich gekennzeichnet werden.

Die bereits an diesen Schweinen vorhandenen Identifikationsmittel dürfen nicht entfernt werden, außer mit Ausnahmegenehmigung der Agentur.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte zusätzliche Kennzeichnung findet keine Anwendung:

- i. in Quarantänebetrieben, wie in Artikel 9 vorgesehen,
- ii. auf Schlachtschweine, die aus dem Handelsverkehr stammen.

Art. 24 - § 1 - Alle in einen Betrieb verbrachten Schweine müssen spätestens zum Zeitpunkt ihres Abgangs aus diesem Betrieb anhand einer Bestandsohrmarke oder einer Schlachtohrmarke dieses Versandbetriebs zusätzlich gekennzeichnet werden.

Wenn es sich um Schweine handelt, die aus dem Handelsverkehr stammen oder eingeführt worden sind, sind die Artikel 23 beziehungsweise 21 anwendbar.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 erwähnte zusätzliche Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Ferkel, die in einen Ferkelzuchtbetrieb aufgenommen werden, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Der Betrieb gehört, was Tätigkeiten mit Schweinen betrifft, ausschließlich zur Art "Ferkelzuchtbetrieb".
2. Der Ferkelzuchtbetrieb bezieht die Ferkel immer vom selben inländischen Herkunftsbetrieb, der in einer Eins-zu-eins-Verbindung mit diesem Ferkelzuchtbetrieb steht.
3. Der Ferkelzuchtbetrieb hat eine feste Verbindung mit einem oder mehreren inländischen Schweinemastbetrieben, die in einer Eins-zu-eins-Verbindung mit diesem Ferkelzuchtbetrieb stehen.
4. Die in Absatz 2 beschriebene Situation liegt nicht vor.
5. Die Verbindung zwischen diesen Betrieben muss mit dem Einverständnis der Agentur vorab in SANITEL registriert sein.

Wenn während des Absetzens der Ferkel eine andere Eins-zu-eins-Verbindung zwischen dem Ferkelzuchtbetrieb und einem anderen Zuchtbetrieb geschaffen wird, müssen die neu aufgenommenen Ferkel und die bereits anwesenden Ferkel gemäß § 1 gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungspflicht bleibt während drei Monaten oder länger anwendbar, solange im Ferkelzuchtbetrieb Ferkel verschiedenen Ursprungs anwesend sind.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte zusätzliche Kennzeichnung findet keine Anwendung auf Quarantänebetriebe, wie in Artikel 9 vorgesehen.

Art. 25 - § 1 - In Abweichung von Artikel 24 § 1 darf die zusätzliche Kennzeichnung im Betrieb zum Zeitpunkt des Abgangs anhand eines Schlachtclips oder eines Schlagzeichens erfolgen, und zwar ausschließlich bei Schweinen, die diesen Betrieb als Schlachtschweine verlassen.

§ 2 - Schlachtclips und Schlagzeichen dürfen nur binnen fünf Tagen vor Abgang der Schlachtschweine angebracht werden.

Abschnitt 3 — Neukennzeichnung von Schweinen

Art. 26 - Wenn das Identifikationsmittel eines Schweins unlesbar ist, muss eine Neukennzeichnung vorgenommen werden, je nach Fall, gemäß den in Artikel 27 festgelegten Modalitäten.

Ein unlesbares Identifikationsmittel ist ein Identifikationsmittel, das verloren gegangen ist und/oder dessen Bestandscode unlesbar angebracht ist oder unlesbar geworden ist. Die Unlesbarkeit eines Schlagzeichens wird am Schlachtkörper im Schlachthof bestimmt.

Ein unlesbares Identifikationsmittel darf entfernt werden.

Art. 27 - § 1 - In einem Schweinehaltungsbetrieb, in dem Schweine gehalten werden, die anhand eines Identifikationsmittels dieses Betriebs gekennzeichnet werden müssen, darf das Identifikationsmittel dieses Betriebs bei höchstens 10 Prozent dieser Schweine unlesbar sein.

Wenn das Identifikationsmittel dieses Betriebs bei mehr als 10 Prozent der Schweine einer Kategorie unlesbar ist, darf an diesen Schweinen ein neues Identifikationsmittel aus dem Vorrat des Betriebs angebracht werden.

§ 2 - Alle Schweine, die keine Mastschweine sind, bei denen das Identifikationsmittel des Versandbetriebs zum Zeitpunkt des Abgangs nicht lesbar ist, müssen spätestens zum Zeitpunkt des Verladens anhand eines neuen Identifikationsmittels dieses Betriebs neu gekennzeichnet werden.

§ 3 - Bei einer Gruppe von Schlachtschweinen, die unmittelbar vom Betrieb zu einem Schlachthof auf nationalem Hoheitsgebiet verbracht werden, darf das Identifikationsmittel dieses Betriebs bei höchstens 5 Prozent der Tiere unlesbar sein.

Wenn das Identifikationsmittel bei einer Gruppe von Schlachtschweinen bei mehr als 5 Prozent der Tiere unlesbar ist, müssen Letztere spätestens zum Zeitpunkt des Verladens anhand eines neuen Identifikationsmittels des Versandbetriebs neu gekennzeichnet werden.

Bei Gruppen von Schlachtschweinen von weniger als zwanzig Tieren muss jedes Schwein ein lesbares Identifikationsmittel des Versandbetriebs tragen.

§ 4 - Bei einer Gruppe von Schlachtschweinen, die anhand eines Schlagzeichens identifiziert ist, darf das Schlagzeichen bei höchstens 5 Prozent der Tiere auf dem Schlachtkörper unlesbar sein.

Bei Gruppen von Schlachtschweinen von weniger als zwanzig Tieren darf das Schlagzeichen bei höchstens einem Schwein unlesbar sein.

§ 5 - Bei einer Gruppe von Schlachtschweinen, die für den Handelsverkehr oder die Ausfuhr bestimmt sind beziehungsweise über eine Sammelstelle geführt werden, darf das Identifikationsmittel bei keinem der Schweine unlesbar sein. Gegebenenfalls müssen Letztere spätestens zum Zeitpunkt des Verladens anhand eines neuen Identifikationsmittels aus dem Vorrat des Versandbetriebs neu gekennzeichnet werden.

Abschnitt 4 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 - Die Agentur kann einem Halter die Befugnis zur Identifizierung oder Neukennzeichnung von Schweinen zeitweilig entziehen, wenn er die Identifizierung und Registrierung nicht, unvollständig oder falsch ausführt oder wenn mehrmals festgestellt wird, dass er laut Urteil der Agentur nicht mehr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses handelt.

Während des Zeitraums, in dem diese Befugnis dem Halter entzogen ist, zieht er für jede Identifizierung, Neukennzeichnung und Registrierung in der Niederlassung die Vereinigung innerhalb der in vorliegendem Erlass festgelegten Fristen heran, und zwar auf eigene Kosten.

Ist die Befugnis dem Viehalter entzogen worden, gibt er unverzüglich alle noch nicht verwendeten Identifikationsmittel bei der PKE ab.

Art. 29 - Identifikationsmittel dürfen nur in den durch vorliegenden Erlass vorgesehenen Fällen entfernt oder ersetzt werden.

An den Identifikationsmitteln darf keine Änderung vorgenommen werden und es darf kein zusätzlicher Vermerk darauf angebracht werden, es sei denn auf der unbedruckten Seite und sofern ihre Lesbarkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

In Abweichung von Absatz 2 dürfen bei Anwendung eines Schlagzeichens unter folgenden Bedingungen zusätzliche Zeichen hinzugefügt werden:

- i. Die zusätzlichen Zeichen dürfen sich nicht vor dem Bestandscode befinden.
- ii. Die Lesbarkeit der Tätowierung darf nicht beeinträchtigt werden.

Wenn der Halter andere als die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Kennzeichen auf einem Schwein anbringen möchte, müssen diese Kennzeichen auf eine solche Weise angebracht werden, dass die Lesbarkeit des Identifikationsmittels bei dem Schwein hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

KAPITEL VII — Bestandsregister

Art. 30 - § 1 - Für jeden Schweinebestand muss der Viehalter ein Bestandsregister führen. Mindestens die Daten der letzten fünf Jahre müssen aufbewahrt werden.

§ 2 - Im Bestandsregister registriert der Viehalter binnen drei Tagen nach Ende jeder Woche in chronologischer Reihenfolge und pro Woche folgende in seinem Betrieb stattfindenden Ereignisse:

a) was Aufnahmen und Geburten betrifft, als Teil "IN" bezeichnet:

- i. pro Aufnahme: Datum der Aufnahme, Anzahl der aufgenommenen Schweine und ihre Kategorie,
- ii. Anzahl der im Laufe dieser Woche abgesetzten Ferkel,

b) was Abgänge und Sterberate betrifft, als Teil "OUT" bezeichnet:

- i. pro Abgang: Datum des Abgangs, Anzahl der abgegangenen Schweine und ihre Kategorie,
- ii. Anzahl der verendeten Schweine und ihre Kategorie.

Alle Angaben in Bezug auf die Aufnahme und den Abgang von Schweinen müssen mit einem Begleitdokument übereinstimmen, das in Anwendung von Artikel 32 erstellt wird.

§ 3 - Das Register auf Papier wird gemäß dem Muster in Anlage IV geführt.

Das Register kann in elektronischer Form geführt werden, wenn die "IN" und "OUT"-Daten in chronologischer Reihenfolge und getrennt wiedergegeben werden können und wenn diese Daten jederzeit ausgedruckt oder in elektronischer Form übermittelt werden können.

Der Minister kann Anlage IV abändern und die Modalitäten für ein elektronisches Register festlegen.

§ 4 - Im Fall einer Aufnahme von Schweinen aus dem Handelsverkehr oder von eingeführten Schweinen bewahrt der Halter, Verantwortlicher des Bestimmungsortes, die Gesundheitsbescheinigung während mindestens fünf Jahren im Bestandsregister auf.

§ 5 - Alle Anbieter, die nicht in § 1 vorgesehen sind, müssen für jede Niederlassung, in der sie Schweine halten oder ansammeln, ein Register gemäß § 3 führen. Mindestens die Daten der letzten fünf Jahre müssen aufbewahrt werden.

*KAPITEL VIII — Handel mit Schweinen**Abschnitt 1 — Vermarktung von Schweinen*

Art. 31 - Die Vermarktung und der Transport von Schweinen, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gekennzeichnet sind oder für die kein in Artikel 32 erwähntes Begleitdokument mitgeführt wird, sind verboten.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot von Transporten ohne Begleitdokument findet keine Anwendung:

1. auf den Transport oder die Verbringung von Schweinen des Bestands im Rahmen der normalen Betriebsführung,
2. auf den Transport oder die Verbringung von Schweinen zwischen einem Schweinehaltungsbetrieb und einem Quarantänebetrieb, wie in Artikel 9 vorgesehen,
3. auf die Sammlung von Tierkörpern.

Art. 32 - Ein Begleitdokument muss erstellt werden:

- i. vom Transporteur, gemäß den Bestimmungen von Artikel 33, für jeden Transport von Schweinen zwischen Niederlassungen auf belgischem Staatsgebiet.
- ii. vom Viehalter, gemäß den Bestimmungen von Artikel 36, für jede Aufnahme von Schweinen aus dem Handelsverkehr beziehungsweise für jeden Abgang von Schweinen für den Handelsverkehr.

Das Begleitdokument, auf Papier oder in elektronischer Form, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Abschnitt 2 — Verbringung von Schweinen: Begleitdokument

Art. 33 - § 1 - Der Transporteur erstellt für jede Gruppe von Schweinen mit demselben Ver- und Entladeplatz ein Begleitdokument, dessen Daten mit dem laufenden Transport übereinstimmen.

Dieses Begleitdokument wird in drei Exemplaren erstellt. Das Original wird beim entsprechenden Transport mitgeführt. Der Verantwortliche des Verladeplatzes beziehungsweise des Entladeplatzes erhalten jeder vom Transporteur beim Verladen und beim Entladen eine Kopie des Dokuments. Jede Partei muss das Begleitdokument zur Validierung der Daten, die sie betreffen, unterschreiben.

Der Transporteur und die Verantwortlichen bewahren jeweils das Original und die Kopien des Begleitdokuments während fünf Jahren auf.

Die Begleitdokumente sind integraler Bestandteil des in Artikel 30 vorgesehenen Betriebsregisters und müssen chronologisch nach Datum geordnet aufbewahrt werden.

§ 2 - Begleitdokumente in Papierform werden von den Vereinigungen gemäß dem Muster in Anlage V ausgedruckt und verteilt.

Der Minister kann Anlage V abändern.

§ 3 - Das Begleitdokument kann durch ein EDV-System des Transporteurs ersetzt werden, das dieselben wie die in Artikel 34 erwähnten Daten enthält und das diese Informationen in einem Dokument in Papierform wiedergibt, welches dem Verantwortlichen des Verladeplatzes/Entladeplatzes zum Zeitpunkt des Verladens/Entladens übergeben wird.

Art. 34 - Ein Begleitdokument gemäß dem Muster in Anlage V enthält mindestens folgende auf den Daten aus SANITEL beruhende Daten:

- i. Identifizierung des Transporteurs,
- ii. Identifizierung des Transportmittels,
- iii. Identifizierung des Anbieters, für dessen Rechnung der Transport durchgeführt wird,
- iv. Nummer der Niederlassung oder Nummer und Code des Bestands des Verladeplatzes,
- v. Daten in Bezug auf das Verladen: Datum und Uhrzeit,
- vi. geschätzte Dauer des Transports: mehr oder weniger als zwölf Stunden,
- vii. Nummer der Niederlassung oder Nummer und Code des Bestands des Entladeplatzes,
- viii. Daten in Bezug auf das Entladen: Datum, Uhrzeit,
- ix. Identifizierungsnummer(n) der Gruppe von Schweinen: pro Code des Herkunftsbestands, Anzahl Schweine in der Gruppe,
- x. Kategorie, Anzahl und je nach Fall Risikostatus der Gruppe von Schweinen,
- xi. Unterschrift des Verantwortlichen des Verladeplatzes,
- xii. Unterschrift des Verantwortlichen des Entladeplatzes,
- xiii. Unterschrift des Fahrers,
- xiv. für die Papierfassung: Identifizierung der Vereinigung, die das Begleitdokument ausgedruckt und verteilt hat,
- xv. gegebenenfalls Nummer der Gesundheitsbescheinigung, die bei der Verbringung von Schweinen ins Ausland beziehungsweise aus dem Ausland mitzuführen ist.

Wenn SANITEL-Nummern der Anbieter verwendet werden, muss der Transporteur jederzeit die Identität des Anbieters (Name und Anschrift), der den angegebenen Nummern entspricht, mitteilen können.

Art. 35 - Der Transporteur muss die Daten jedes erstellten Begleitdokuments binnen sieben Tagen nach dem Datum des betreffenden Transports in SANITEL registrieren.

Wenn der Transporteur der Vereinigung die Registrierung der Daten überträgt, muss er ihr binnen sieben Tagen eine lesbare Kopie seines Begleitdokuments übermitteln. Die Vereinigung gibt die Daten binnen 7 Tagen nach Empfang auf Kosten des Transporteurs ein.

Art. 36 - Wenn ein Transport von Schweinen aus dem Handelsverkehr stammt oder in den Handelsverkehr gebracht wird, und zwar mit einem Viehhaltungsbetrieb als Bestimmungs- beziehungsweise Ausgangsort, muss der Viehhalter das Begleitdokument anstelle des Transporteurs erstellen und es gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 registrieren.

Je nachdem, ob es sich um eine Verlade- oder Entladebewegung handelt, werden die Daten in Bezug auf den Entladeplatz beziehungsweise den Verladeplatz nicht vermerkt und wird die Nummer der beim Transport mitzuführenden Gesundheitsbescheinigung notiert.

In Abweichung von Artikel 33 § 1 Absatz 2 bewahrt der Verantwortliche, der das Begleitdokument erstellt hat, beide Kopien auf.

KAPITEL IX — Bedingungen für die Genehmigung von Schweinehaltungsbetrieben

Art. 37 - § 1 - Eine Genehmigung für einen Schweinehaltungsbetrieb in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 wird nur ausgestellt, wenn die Niederlassung die in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten vorgesehenen Anforderungen in Sachen Infrastruktur und Ausstattung erfüllt.

§ 2 - Die Betriebsbedingungen für einen genehmigten Schweinehaltungsbetrieb sind diejenigen, die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten vorgesehen sind.

KAPITEL X — *Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. September 1981 zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die klassische Schweinepest und die afrikanische Schweinepest

Art. 38 - [*Abänderungsbestimmung*]

Abschnitt 2 - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten

Art. 39 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, werden die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 aufgehoben.

In denselben Artikel wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben.”

Art. 40 - Artikel 3 § 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

“das in Artikel 2 § 1 Nr. 43 des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben vorgesehene Betriebsregister überprüfen. Er vermerkt seinen Besuch im Betriebsregister. Er datiert und unterzeichnet diese Vermerke.”

2. In Nr. 3 werden die Wörter “die Nummern der Ohrmarken” durch die Wörter “die Anzahl der Identifikationsmittel jeder Art” ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

“4. nachprüfen, ob die in Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben vorgesehenen Genehmigungsbedingungen eingehalten sind. Er vermerkt seine Feststellungen in dem in Nr. 1 erwähnten Besuchsbericht.”

Art. 41 - Artikel 4 § 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Im zweiten Satz werden die Wörter “in Kenntnis,” durch die Wörter “in Kenntnis und” ersetzt und werden die Wörter “und vermerkt seine Feststellungen im Besuchsbericht gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 § 3” aufgehoben.

2. Der letzte Satz wird aufgehoben.

Art. 42 - In Artikel 3 § 2 Nr. 1 und in Artikel 4 § 2 desselben Erlasses werden die Wörter “dem Erkennungszentrum” durch die Wörter “der Vereinigung” ersetzt.

Art. 43 - Im selben Erlass wird die Anlage II durch Anlage VI zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Abschnitt 3 - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

Art. 44 - Im Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen wird Punkt 10 von Anlage III wie folgt ersetzt:

“9. Schweinezucht

Code	Niederlassungen	Tätigkeiten
9.1	Schweinezuchtbetriebe, ausgenommen Betriebe, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden	Haltung eines oder mehrerer Schweine in Betrieben mit einer Aufnahmekapazität, die diejenige für die Haltung von einzig und allein drei Mastschweinen übersteigt”

Abschnitt 4 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2012 über die Gebühren für die Identifizierung und Registrierung von Tieren

Art. 45 - [*Abänderungsbestimmung*]

Abschnitt 5 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen

Art. 46 - [*Abänderungsbestimmung*]

Abschnitt 6 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren

Art. 47 - [*Abänderungsbestimmung*]

Abschnitt 7 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten

Art. 48 - [*Abänderungsbestimmung*]

KAPITEL XI — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 49 - [*Aufhebungsbestimmungen*]

KAPITEL XII — *Schlussbestimmungen*

Art. 50 - Halter, die in Abweichung von Artikel 2 § 1 Nr. 20 ein als Heimtier gehaltenes Schwein vermarkten möchten, müssen das Schwein vor dieser Vermarktung von einem zugelassenen Tierarzt untersuchen lassen. Das Schwein darf erst vermarktet werden, nachdem dieser Tierarzt eine Bescheinigung ausgestellt hat, in der auf der Grundlage einer klinischen Untersuchung des zu vermarktenden Tiers erklärt wird, dass das Tier klinisch gesund ist und dass keine Anzeichen bestehen, die eine Ansteckung mit einer meldepflichtigen Krankheit vermuten lassen.

Die Bescheinigung muss in doppelter Ausfertigung erstellt werden und ist ab ihrer Erstellung höchstens sieben Tage gültig.

Wenn das als Heimtier gehaltene Schwein über eine Kennzeichnung verfügt, muss diese in der Bescheinigung angegeben werden.

Der Überlassende behält ein Exemplar der Bescheinigung und übergibt das andere Exemplar dem Übernehmer des Schweins. Beide Parteien bewahren die Bescheinigung während fünf Jahren auf.

Ein Muster der Bescheinigung wird von der Vereinigung gemäß den Richtlinien der Agentur zur Verfügung gestellt. Der Minister kann ein Muster der Bescheinigung festlegen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls anwendbar auf den Handel mit Mastschweinen aus einem Betrieb, in dem höchstens drei Mastschweine gehalten werden.

Art. 51 - Die Kosten, die mit der in vorliegendem Erlass erwähnten Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen verbunden sind, werden von den Haltern getragen.

Art. 52 - Die Agentur kann einem Unternehmen, in dem Schweine gehalten werden, in außergewöhnlichen Fällen eine Abweichung von dem durch vorliegenden Erlass eingeführten System zur Kennzeichnung und/oder zur Registrierung gewähren, sofern die Schweine nicht für die Nahrungsmittelkette bestimmt sind und die Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Schweine zu keinem Zeitpunkt gefährdet wird.

Unternehmen, die eine Abweichung in Anspruch nehmen möchten, müssen einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag an den geschäftsführenden Verwalter der Agentur richten.

Die Agentur teilt dem Unternehmen ihren mit Gründen versehenen Beschluss binnen fünfundvierzig Tagen nach Empfang des Antrags mit, gegebenenfalls mit den Bedingungen, unter denen die Abweichung gewährt wird.

Art. 53 - Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1995 über die Identifizierung der Schweine und der Ministerielle Erlass vom 6. Juni 1995 zur Festlegung der Kosten für die Identifizierung von Schweinen bleiben anwendbar für geschuldete Gebühren, die sich auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses beziehen.

Art. 54 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 55 - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

**GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION
GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN
GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN**

VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

VLAAMSE OVERHEID

Economie, Wetenschap en Innovatie

[C – 2019/41329]

1 JULI 2019. — Ministerieel besluit tot wijziging van de ministeriële besluiten ecologiepremie, strategische ecologiesteun en strategische transformatiesteun, wat betreft de opheffing van de voorwaarde inzake de financiële ratio's, de verduidelijking van de voorwaarde inzake de achterstallen bij de Rijksdienst voor Sociale Zekerheid voor de strategische transformatiesteun en de delegatie van de beslissingsbevoegdheid aan het hoofd van het Agentschap Innoveren en Ondernemen voor de ecologiepremie

DE VLAAMSE MINISTER VAN WERK, ECONOMIE, INNOVATIE EN SPORT,

Gelet op het decreet van 16 maart 2012 betreffende het economisch ondersteuningsbeleid, artikel 10 en artikel 14, eerste lid;

Gelet op het besluit van de Vlaamse Regering van 17 december 2010 tot toekenning van steun aan ondernemingen voor ecologie-investeringen in het Vlaamse Gewest, artikel 12, artikel 13, gewijzigd bij het besluit van de Vlaamse Regering van 16 november 2012, en artikel 23/1, ingevoegd bij het besluit van de Vlaamse Regering van 16 november 2012;

Gelet op het besluit van de Vlaamse Regering van 16 november 2012 tot toekenning van steun aan ondernemingen voor strategische ecologie-investeringen in het Vlaamse Gewest, artikel 12 en artikel 3, vierde lid, toegevoegd bij het besluit van de Vlaamse Regering van 5 februari 2016;